

Bekanntmachung der Stadt Oebisfelde-Weferlingen

Rückwirkende Inkraftsetzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Gebiet „Gemarkung Döhren“

Die Stadt Oebisfelde-Weferlingen hat geprüft, dass die Abwägung und die Satzung vom 06.04.1993 weiterhin vollinhaltlich bestehen. Nach heutiger Rechtslage steht der Abrundungssatzung nichts entgegen. Die Abrundungssatzung im OT Döhren „Gemarkung Döhren, Flur 1, Flurstücke 605/188, 606/189, 607/190, 186 und 187“ wird rückwirkend zum 21.05.1993 wegen der fehlenden Ausfertigung (Formeller Fehler) in Kraft gesetzt. Die Abrundungssatzung für das Gebiet im OT Döhren wurde am 01.09.2015 ausgefertigt.

- I. Der Gemeinderat Döhren hat in seiner Sitzung am 06.04.1993 aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches und des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung folgende Satzung beschlossen:

Satzung

der Gemeinde Döhren über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Gebiet „Gemarkung Döhren“

Auf Grund des § 34 Abs. 4 und 5 des BauGB in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122), wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat Döhren vom 06.04.1993 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde Magdeburg vom 06.05.1993 folgende Satzung für das Gebiet „Gemarkung Döhren, Flur 1, Flurstücke 605/188, 606/189, 607/190, 186 und 187“ erlassen:

§1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfasst das Gebiet der Gemarkung Döhren, Flur 1, Flurstücke 605/188, 606/189, 607/190, 186 und 187, das innerhalb der in der beigelegten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.
- (2) Die beigelegte Karte ist Bestandteil der Satzung

§2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

- II. Die Satzung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 06.05.1993, Az. 25.2-21100 genehmigt.
Die Satzung und die Erteilung der Genehmigung werden hiermit bekanntgemacht.

- III. Jedermann kann die genehmigte Satzung und den Plan dazu von diesem Tag ab in der Stadtverwaltung Oebisfelde-Weferlingen in der

Stadt Oebisfelde-Weferlingen

Weferlingen

Bauamt, Zimmer 206

Kirchplatz 10

39356 Oebisfelde-Weferlingen


Während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des §44 Abs. 3 S.1, 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 S.1 Nr.1, 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie Mängel in der Abwägung, sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr.1,2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit erstmaliger Bekanntmachung vom Mai 1993 schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf den Ablauf der Jahresfrist für die Geltendmachung von Verletzungen der Verfahrens- und Formvorschriften hinsichtlich dieser öffentlichen Bekanntmachung mit Rückwirkung wird hingewiesen.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Stadt Oebisfelde-Weferlingen, 01.09.2015


Silke Wolf
Bürgermeisterin



Satzung nach § 34, Abs. 1, Nr. 1 und 3 BauGB

Satzung der Gemeinde Döhren über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Gebiet in Döhren, Flur 1, Flurstücke 605/188, 606/189, 607/190, 186 und 187

Aufgrund des § 34, Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September (BGBl. 1990 II S. 885, 1122), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Döhren vom 06. 04. 1993 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung für das Gebiet Gemarkung Döhren, Flur 1, Flurstücke 605/188, 606/189, 607/190, 186 und 187 erlassen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der beigegeführten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.

(2) Die beigegeführte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung (der höheren Verwaltungsbehörde in Kraft).

Verfahrensvermerk:

1. Die betroffenen Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 10.02.1993 bzw. 26.11.1992 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Döhren, den 04. 05. 1993



Gemeinde Döhren

Mundt
.....
Der Bürgermeister

2. Die Gemeindevertretung Döhren hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 06. 04. 1993 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden

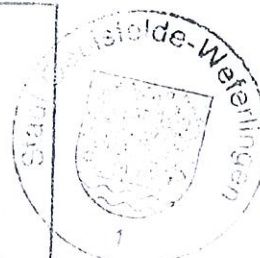
Döhren, den 04. 05. 1993



Gemeinde Döhren

Mundt
.....
Der Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt
01 SEP. 2015
Datum
<i>S. e. C. Woy</i>
Bürgermeister/in



Begründung zur Abrundungssatzung - Döhren

Ausgehend von der Flächennutzungsplanung der Gemeinde Döhren (noch im Verfahren) beabsichtigt die Gemeinde Döhren über die Abrundungssatzung die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnbauvorhaben zu ermöglichen.

Durch die Abrundungssatzung könnte die Ansiedlung bzw. Bebauung mit ca. 5 Eigenheimen ermöglicht werden.

Somit wäre die Gemeinde Döhren in der Lage, dem aktuellen Bedarf an Wohnbaufläche Rechnung zu tragen.

Da die gegenüberliegenden Flächen ebenfalls bebaut sind, würde sich auch durch diese Satzung eine Abrundung des Ortes ergeben.

Auch aus Sicht der Erschließung ist die geplante Bebauung zweckmäßig und wirtschaftlich.

Die Erschließung durch das zentrale Schmutzwassernetz erfolgt nicht vor 1994.

Die Gemeinde Döhren gehört dem Abwasserzweckverband "Untere Aller" an.

Das geplante Abwasserprojekt wurde jedoch in der vorliegenden Form aus wirtschaftlicher Sicht abgelehnt.

Aus diesem Grund müssen die geplanten Eigenheime über eine grundstückseigene KA/Sickergrube entsorgt werden.

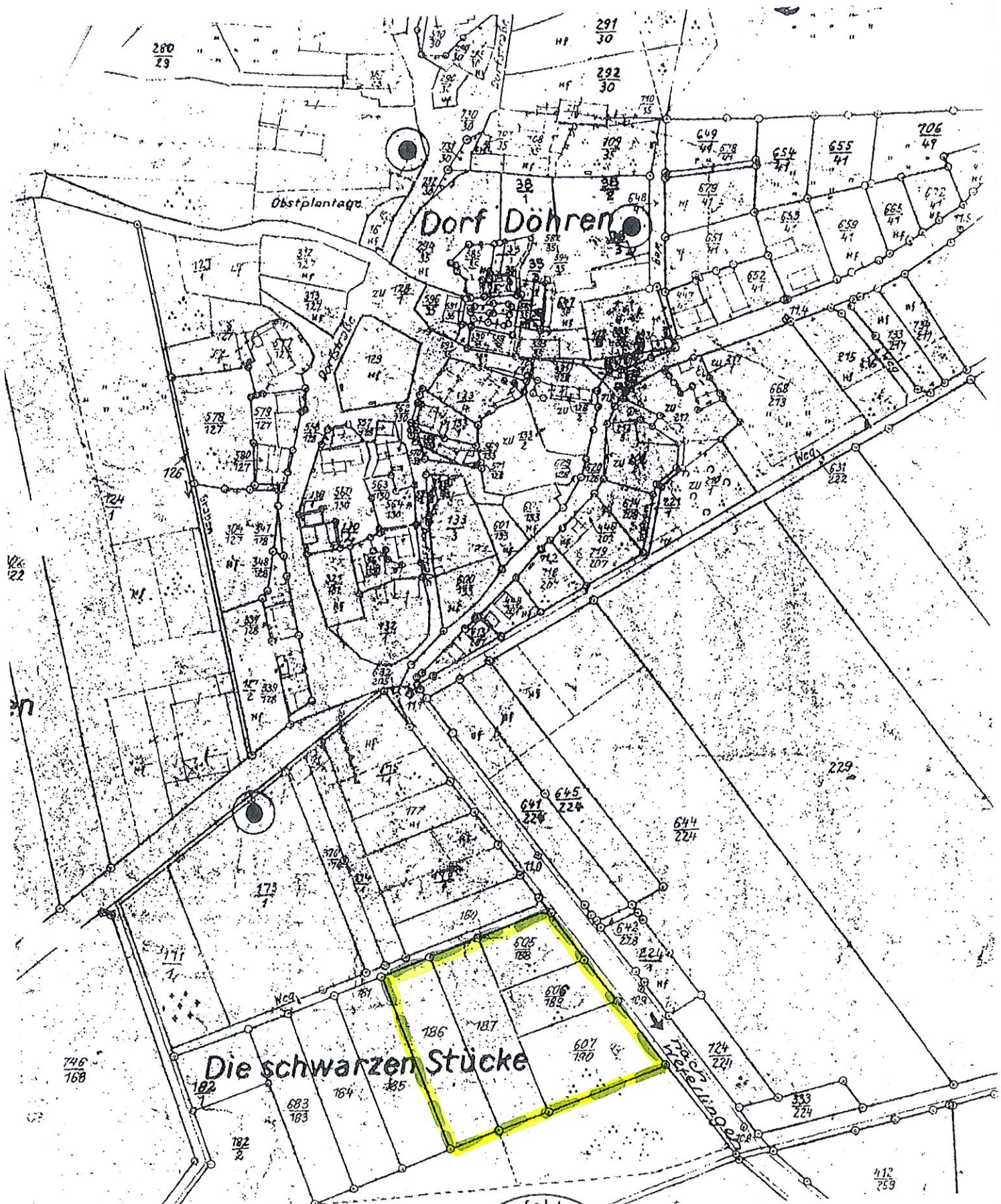
Fischer

Im Auftrag
(Fischer)

**VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
WEFERLINGEN
KIRCHPLATZ 10
3243 WEFERLINGEN
TEL.: 269
FAX 260**

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt
01. SEP. 2015
Datum
<i>S. R. Oey</i>
Bürgermeister/in





Die schwarzen Stücke

Die Satzung wird hiermit
ausgefertigt

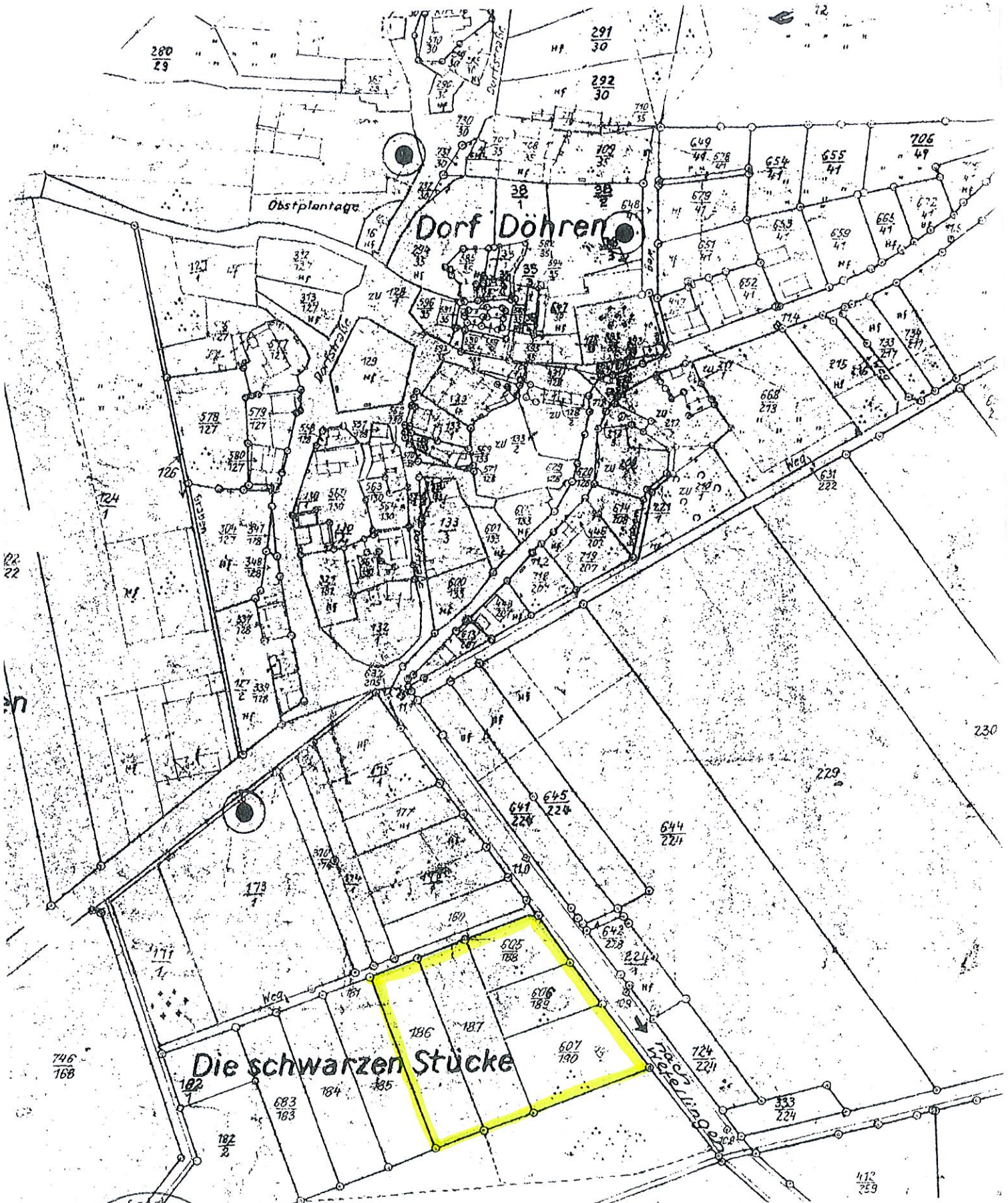
01 SEP 2015

Datum

Steg
Bürgermeisterin

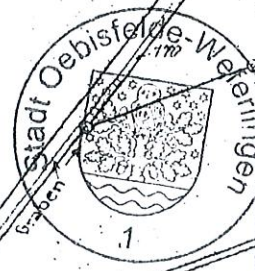


Flurkartenausschnitt
aus Flur 1
Gemarkung Döhren
M 1:2500
Satzungsgebiet



Dorf Döhren

Die schwarzen Stücke



Die Satzung wird hiermit ausgefertigt

01. SEP. 2015

Siegler
Bürgermeister/in

Flurkartenausschnitt
aus Flur 1
Gemarkung Döhren
M 1:2500
Satzungsgebiet

Topographische Karte 1:10 000
(Ausgabe für die Volkswirtschaft)

0804-333 (Döhren)



Die Satzung wird hiemit
ausgefertigt
01 SEP. 2015
Datum
S. e. e. Rey
Bürgermeister/in

